
Gemeinde Mahlberg

**Bebauungsplan
„Schmiedeweg/Kreuzweg-West“**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Freiburg, den 30.10.2024



Gemeinde Mahlberg, Bebauungsplan „Schmiedeweg/Kreuzweg-West“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projektleitung:

M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Kutz

Projektbearbeitung:

M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

M. Sc. Umweltmanagement in Bergregionen Josefine Höfler

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
5. Relevanzprüfung.....	6
5.1 Europäische Vogelarten	6
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	8
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Feldlerche	8
6.1 Bestandserfassung	8
6.2 Erforderliche Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	9
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Eidechsen	9
7.1 Bestandserfassung	9
8. Zusammenfassung	10
9. Quellenverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kreis)	1
---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Erfassungstage Feldlerche.....	8
Tabelle 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung nachgewiesenen Vogelarten	9
Tabelle 3: Übersicht über die Erfassungstage der Reptilien.	10

Anhang

- Anhang 1: Begriffsbestimmungen
- Anhang 2: Fotodokumentation
- Anhang 3: Kartendarstellung Vogelkartierung

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Mahlberg stellt den Bebauungsplan „Schmiedeweg/Kreuzweg-West“ auf, um bereits bestehende Gewerbeflächen nach Nordwesten zu erweitern. Es handelt sich um ein zweistufiges Bebauungsplanverfahren, bei dem ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets umfasst die Flurstücke Nr. 2666, 2663, 2661, 2660 und 2659 mit einer Gesamtfläche von 16.309 m².

Tatsächliche Eingriffe sind aktuell nur auf den bisher unbebauten Ackerflächen geplant. Auf den bereits bebauten und genutzten Grundstücken (inkl. Flst. 2650 mit dem Teich und altem Baumbestand) sind aktuell keine Eingriffe geplant. Daher wird in dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auch nur dieser Bereich betrachtet. Mögliche zukünftige Eingriffe in diesen Bereichen müssen dann auf der Baugenehmigungsebene, hinsichtlich der artenschutzrechtlichen belange, betrachtet werden.

Lage des Plangebiets

Das Bebauungsplangebiet schließt sich am nordwestlichen Gewerbegebiet am Ortsrand von Mahlberg an. Es wird im Norden durch den „Kreuzweg“ begrenzt, im Süden schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Etwa 140 m südlich der Bebauungsplangrenze verläuft der „Schmiedeweg“.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kreis).

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen (in diesem Dokument wird nur die Relevanzprüfung durchgeführt):

1. Phase 1 (Relevanzprüfung): In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Teil A: Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Teil B: Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil A: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil B: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon

auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. die Beschränkung des Rodungszeitraums für Gehölze zu treffen sind. Im vorliegenden Fall ist jedoch keine Betroffenheit von Gehölzen gegeben (siehe Kap. 3).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 18.02.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt (siehe Fotodokumentation im Anhang):

- Ackerflächen
- Landwirtschaftlich genutzter Grasweg im Norden
- Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation

4. Wirkfaktoren der Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Da sich das Vorhaben in einem sehr frühen Planungsstadium befindet, kann über die genauen Planungen noch keine Aussage getroffen werden. Es ist jedoch die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes geplant, weshalb mit einem sehr hohen Versiegelungsgrad (Gebäude- und Verkehrsflächen, sowie Nebenanlagen) zu rechnen ist.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Störungen durch menschliche Anwesenheit • Bodeneingriffe (Bodenabtrag, -lagerung und/oder -abtransport) • Staub- und Lärmemissionen
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Flächeninanspruchnahme • Dauerhafte Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen • Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

5. Relevanzprüfung

<i>Hinweis</i>	Tatsächliche Eingriffe sind aktuell nur auf den bisher unbebauten Ackerflächen geplant. Auf den bereits bebauten und genutzten Grundstücken (inkl. Flst. 2650 mit dem Teich und altem Baumbestand) sind aktuell keine Eingriffe geplant. Daher wird in dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auch nur dieser Bereich betrachtet. Mögliche zukünftige Eingriffe in diesen Bereichen müssen dann auf der Baugenehmigungsebene, hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange, betrachtet werden.
----------------	---

5.1 Europäische Vogelarten

<i>Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten</i>	<p>Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Das Plangebiet ist aufgrund der Ackerflächen sehr strukturarm, in der näheren Umgebung befinden sich einige Gehölze. Für das Plangebiet und vor allem die nahe Umgebung sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), und Kohlmeise (<i>Parus major</i>), wobei das Plangebiet für diese Arten lediglich als Nahrungsfläche dienen kann.</p> <p>Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel ist auszuschließen, da keine Gehölzrodungen für das Vorhaben notwendig sind und potentielle Brutstätten somit nicht betroffen sind.</p>
--	---

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

*Planungsrelevante
Vogelarten*

Das Plangebiet besteht aus einer Ackerfläche, welche der Feldlerche (*Alauda arvensis*) (RL-BW: 3) potenziell als Brutplatz dienen könnte.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist daher eine Bestandserfassung der Feldlerche durchzuführen. Es wird folgender Untersuchungsumfang vorgeschlagen: 3 frühmorgendliche Begehungen im Zeitraum Anfang April – Mai.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Fische, Weichtiere und Libellen, da (temporäre) Gewässer im Planungsgebiet fehlen. Zudem kann die Artengruppe der Totholzkäfer ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet kein Lebensraumpotenzial (Alt- und Totholz) für diese Arten bietet. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetierarten ist nur das Vorkommen von Fledermäusen potentiell möglich. Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden, da sich im Planungsgebiet keine Bäume oder Gebäude und damit keine Höhlen, Risse, Spalten oder Nischen befinden. Strukturen, die als Wochenstube oder Winterquartier dienen könnten, sind daher auszuschließen. Aufgrund fehlender Strukturen dient das Plangebiet mit hinreichender Sicherheit auch nicht als essentielle Nahrungsfläche.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Fledermausarten ist nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Da solche Lebensraumstrukturen im Plangebiet fehlen, kann ihr Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet kann, vor allem im Böschungsbereich im Süden des Plangebiets und aufgrund der Nähe zu den Bahngleisen, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Diese erfolgen im Frühjahr / Sommer 2024

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Ackerfläche im Plangebiet besitzt Habitatpotenzial für die Feldlerche und Eidechsen. Es ist für die Feldlerche eine Kartierung mit 3 frühmorgendlichen Begehungen (Anfang April – Mai) und für die Eidechsen 4 Begehungen zwischen April und Juni notwendig.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Feldlerche

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Für die Feldlerche erfolgte eine Revierkartierung nach SUEDBECK et al. (2005). Dafür wurde im Jahr 2020 in den Monaten April und Mai an drei Terminen eine frühmorgendliche Begehung des Plangebiets durchgeführt. Die Begehungen wurden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, kein Wind oder Frost) ab der Morgendämmerung durchgeführt. Beibeobachtungen zu anderen Vogelarten wurden ebenfalls aufgenommen.

Tabelle 1: Übersicht über die Erfassungstage Feldlerche.

Datum und Uhrzeit	Witterung und Temperatur
03.04.2020, 08:00	sonnig, 1°C
23.04.2020, 07:36	sonnig, 12,5°C
11.05.2020, 07:30	sonnig, 11°C

Ergebnisse der Erfassung

Während der Kartierung konnten keine Feldlerchen im Plangebiet oder der direkten Umgebung festgestellt werden. Eine Brut kann daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Andere Brutvögel konnten innerhalb des Untersuchungszeitraums im Bereich des Plangebiets ebenfalls nicht beobachtet werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Als Beibeobachtung wurden außerhalb des Plangebiets in der direkten Umgebung insgesamt 4 Vogelarten festgestellt, drei davon sind Nahrungsgäste. Dabei handelt es sich um Bluthänfling, Kohlmeise und Fitis, die sich in den umliegenden Gehölzen aufhielten. Als vierte Vogelart brütet außerhalb nordöstlich vom Plangebiet ein Starenbrutpaar. Die Bruthöhle der Stare findet sich in einem Walnussbaum, welcher sich am Wegrand des Kreuzweges ca. 80 m nordöstlich des Plangebiets im südlichen Teil des Flurstücks Nr. 2622 befindet. Es ist darauf zu achten, dass die Bruthöhle nicht durch eine mögliche Baustelleneinrichtungsfläche zerstört wird. Eine Beeinträchtigung der Starenbrutstätte durch das Vorhaben ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Tabelle 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
NG	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	3	ungünstig	-	
NG	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	*	ungünstig	-	
NG	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
BA	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	

Status

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes

NG Nahrungsgast in der Umgebung des Plangebiets, in der weiteren Umfeld wahrscheinlich Brutvogel

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artnamen (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

6.2 Erforderliche Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

V1: Keine Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Flst. Nr. 2622 wegen vorhandenem Starenbrutbaum.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Eidechsen

7.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Da ein Vorkommen von Eidechsen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnte, fanden im Frühjahr / Sommer 2024 entsprechende Erfassungen statt. Auf die zwei Erfassungen im Spätsommer wurde verzichtet, da bei den ersten vier Terminen keine Nachweise erbracht werden konnten.

Während der Begehungen wurden die Fläche durch langsames Abgehen auf ein Vorkommen von Eidechsen hin untersucht. Neben der optischen Suche nach Tieren, wird auch auf entsprechende Geräusche geachtet.

Tabelle 3: Übersicht über die Erfassungstage der Reptilien.

Datum und Uhrzeit	Witterung und Temperatur
10.05.2024, 14:00	sonnig, 17°C
16.05.2024, 11:00	sonnig, leichter Wind, 18°C
04.06.2024, 12:00	sonnig, leichter Wind, 22°C
13.06.2024, 10:00	sonnig, 21°C

Ergebnisse der Erfassung

Bei allen Erfassungsterminen konnten keine Eidechsen im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung nachgewiesen werden. Es liegen auch keine Verdachtsfälle vor, die nicht sicher identifiziert werden konnten.

8. Zusammenfassung

Die Stadt Mahlberg stellt den Bebauungsplan „Schmiedeweg/Kreuzweg-West“ auf, um bereits bestehende Gewerbeflächen nach Nordwesten zu erweitern. In diesem Zusammenhang wurde diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ergab, dass eine Untersuchung der Feldlerche und der Eidechsen erforderlich wird. Weitere Artgruppen wurden aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Gebiet ausgeschlossen. Es wurden drei Begehungen im März und April 2020 durchgeführt, bei denen keine Feldlerchenbrut im Plangebiet festgestellt wurde. Als Beibeobachtung wurde eine Starenbrut in einem Walnussbaum am Kreuzweg östlich außerhalb des Plangebiets beobachtet. Bei der Wahl der Baustelleneinrichtungsfläche ist daher V1 zu beachten. Bei den Eidechsenerfassungen konnten keine Tiere im Gebiet nachgewiesen werden.

V1: Keine Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Flst. Nr. 2622 wegen vorhandenem Starenbrutbaum.

9. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Anhang 1: Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Anhang 2: Fotodokumentation



Blick von Osten auf das Plangebiet.

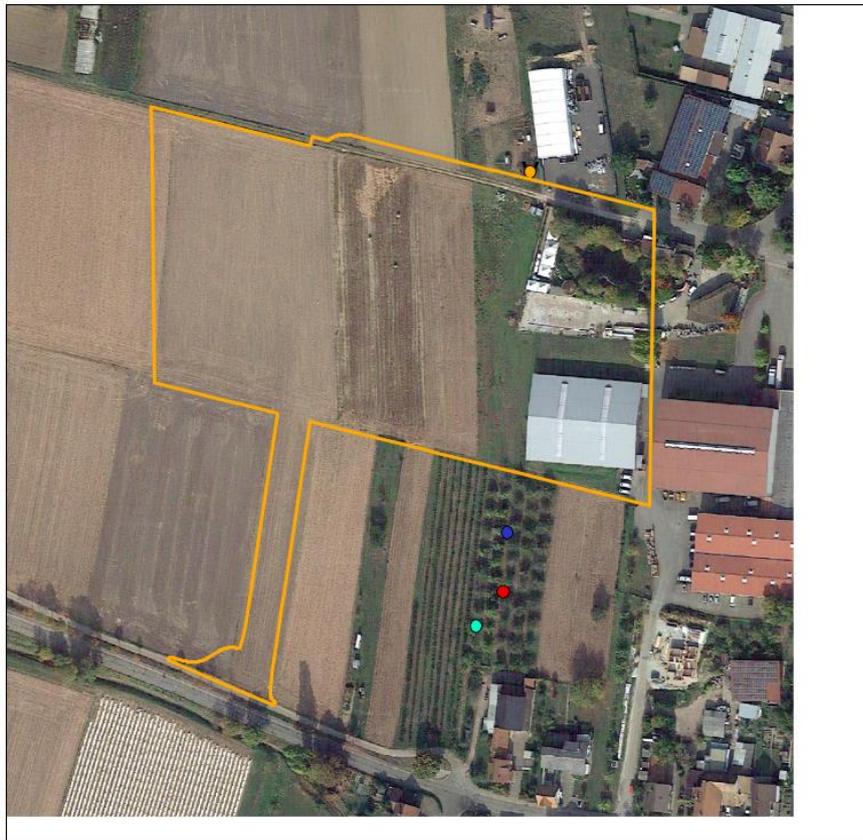


Nördliche Grenze des Plangebiets mit Grasweg.



Walnussbaum mit Starenbruthöhle nordöstlich außerhalb des Plangebiets am Kreuzweg.

Anhang 3: Kartendarstellung Vogelkartierung



Legende

Geitungsbereich

Art

- Fitis
- Bluthänfling
- Kohlmeise
- Star
- V** Bruthöhle Stare



faktorgrün Partnerschaftsgesellschaft mbB Landschaftsarchitekten bdlb Beratende Ingenieure		79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0 78628 Rothweil, Tel. 0741 - 157 05 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 995 410 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0 www.faktorgruen.de
		Projekt: Mahlberg Schmiedeweg-Kreuzweg-West Planbez.: Kartierung Feldlerche 3 Begehungen Maßstab: 1:2.000 Bearbeiter: JH Datum: 30.10.2024